



INITIATIVE WALDKRITIK

Herrn Landtagsabgeordneten
Dr. Bernd Murschel
per mail

Antwort auf Ihre Mail vom 29. November 2018

Rottenburg, am 6. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Murschel,

herzlichen Dank für Ihre Zusendung des Fraktionspapiers zum Bodenschutz.

Damit wir die Verwendung der Metaphern im Fraktionspapier besser verstehen, bitten wir Sie, uns diese an Hand folgender Kernpunkte zu erläutern:

1) Zukunft der Waldbewirtschaftung, Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte, Umwelt- und Erholungsfunktionen des Waldes -hier SCHÖNBUCH- Waldgebiet mit gesetzlicher Naturschutzfunktion (NSG + FFH)

- => Der Wald ist **Organismus**. Die Erhaltung seines Lebens ist nur durch eine weitestgehende Aufrechterhaltung einer gesunden Beziehung seiner Wesensteile untereinander und zum Ganzen möglich.
- => Die Wesensarten: Boden, Wasser, Luft sind bedroht => **Bedrohung des Waldlebens** => Krankheitsbilder => **Verlust an Biodiversität** => **Auswirkungen auf die Lebensräume**.
- => **Bürgerbeteiligung im Bürger-Wald** => Befragung der ansässigen Bevölkerung
- => Waldbewirtschaftung => Lübeck, Göttingen, Kirchenwald Passau
Konzepte => Bundesbürgerinitiative für den Waldschutz
- => **ökologisches Waldbewirtschaftungskonzept für den Schönbuch**
- => unter der Mitwirkung fachkundiger und interessierter Bürger (**partizipative Waldbewirtschaftungsplanung**)

2) Änderungen im Waldgesetz: Ausweitung der Rechte von Forst BW,

=> Kontrolle des Forstes durch die neue Forstbehörde?

=> **Präzisierung der Anforderungen/ Merkmale ordnungsgemäßer Forstwirtschaft:**

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (die wiederum Voraussetzung für ein OWI-Verfahren nach Naturschutzrecht ist) setzt eine rechtlich genaue Bestimmung dieses Begriffes voraus

Nur als Ordnungswidrigkeit im Waldgesetz genannte Verstöße können forstrechtlich auch geahndet werden.

=> Beteiligung der Bürger, der Bildungseinrichtungen, frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schule, Hochschule

3) Bodenschutz

=> **Rückegassen** sind Teil des Waldes

=> Die Umwidmung des Waldbodens für **technische Zwecke**, darf nicht zu irreversiblen Schäden führen

=> **Bodenschutz** im Wald ist trotz Bundes- und Landesgesetzgebung **rechtlich unbestimmt** (keine Vorsorge-, Prüf-, Grenzwerte); siehe §3(1) BBodSchG => Regelungsvorrang des Forstrechts für den Bodenschutz im Wald (**was ist ordnungsgemäße Forstwirtschaft?**)

=> vollständige Bodenzerstörung auf Fahrgassen ist rechtlich nicht sanktionsbedroht.

Das Problem: Fach-, Dienst-, Rechtsaufsicht in einer Hand=> ForstBW

=> **Freiwillige Selbstbeschränkung** von ForstBW ist **kein Ersatz** für rechtliche/ gesetzliche Regeln; insbesondere, wenn das Zertifikat keine klaren und verbindlichen Schutz- und Vorsorgevorgaben setzt

=> Zertifizierungskonforme Forstwirtschaft nach **FSC-Standard ist kein Garant** für besondere Umweltverträglichkeit (Verstöße gegen Bodenschutz sind nur Nebenabweichungen ohne Sanktionen)

Befahrener Waldboden muss ökologisch funktionstüchtig bleiben und darf nicht wie in BaWü vollständig ökologisch und technisch ruiniert werden! Siehe Untersuchungsbericht der FVA

SIEHE auch Bodenschutzkonzept Landesbetrieb Forst Brandenburg, Sachsenforst im Anhang. Wir freuen uns auf Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Isa Zalamann · Harald Kunz



www.waldkritik.de